



Medienaufsicht in Europa: Kann die Gewaltdarstellung im Internet von Mittel-/Osteuropa ferngehalten werden?

**Europäische Konferenz 2007: „Das Internet als Forum von Jugendgewalt“,
6./7. März 2007, Meiningen**

- Die Medienaufsicht in Europa – und damit auch die Definition schädlicher und illegaler Inhalte im Internet – liegt in der Zuständigkeit der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Die Folge ist, dass in einem Mitgliedsland verboten sein kann, was in einem anderen möglicherweise als freie Meinungsäußerung geschützt ist.

Der grenzüberschreitende Charakter des Internets erfordert deshalb die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchsetzung gemeinsamer Standards, um Medienaufsicht und Jugendschutz grenzüberschreitend zu ermöglichen.

Für das Erarbeiten solcher grenzüberschreitenden Jugendschutzbestimmungen ist ein sorgfältiges Ausbalancieren zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem notwendigen Jugendschutz erforderlich.

- Seit 1989 (aktualisiert 1997) gibt es die EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, die gemeinsame Mindeststandards für den Jugendschutz vorschreibt.
- Seit 1998 gibt es die gemeinsame Empfehlung der Europäischen Union zum Jugendschutz im Internet und das EU-Förderprogramm „Safer Internet“, die 2006 überarbeitet und aktualisiert wurden.
- Seit dem Jahr 2000 gibt es die „Richtlinie für elektronische Dienste der Informationsgesellschaft“ mit besonderen Vorschriften zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde. Die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission sind aufgerufen, Verhaltenskodizes (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e) zu erarbeiten, und die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, mit Sperrverfügungen jugendschädliche Inhalte im Internet zu sperren. Die Entscheidungen sind jeweils der EU-Kommission mitzuteilen, die sie auf die Übereinstimmung mit dem europäischen Recht überprüfen muss.
- Am 20.12.2006 haben das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat die Empfehlung zum Jugendschutz und zur Medienerziehung in der Europäischen Union umfassend aktualisiert und wesentlich gestärkt. Hierzu gehört vor allem
 - Die Abfassung eines Verhaltenskodex zur Vermeidung von Diskriminierung auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene.

- Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Aktivitäten im Internet, die für Minderjährige schädlich sein können, z.B. durch Gütezeichen für Diensteanbieter und die geeigneten Mittel zur Meldung illegaler oder verdächtiger Handlungen im Internet (Filtersysteme).
- Die Verwendung von Systemen zur Kennzeichnung der im Internet verbreiteten Inhalte (labeling).
- Die Möglichkeit zur Gewährleistung des Rechts auf Gegendarstellung auch in Online-Medien.

Um diese Ziele effizient und wirksam zu erreichen, sollen die Möglichkeiten der Ko- und Selbstregulierung, d.h. der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und Selbstregulierungsgremien, ausgebaut werden.

Von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ist, dass diese Empfehlungen insbesondere auch bei der Aushandlung und dem Abschluss neuer Partnerschaftsabkommen und Kooperationsprogramme mit Drittländern besonders berücksichtigt werden sollen.

- Zurzeit verhandeln das Europäische Parlament und der Ministerrat über die Revision der EU-Fernsehrichtlinie zur „Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste“. Mit dieser Aktualisierung der traditionellen Fernsehrichtlinie wird erreicht, dass zukünftig für alle audiovisuellen Medien – unabhängig von der Technologie – der besondere Jugendschutz des Medienrechts gilt.

Mit dem Beschluss in erster Lesung am 13. Dezember 2006 hat das Europäische Parlament gefordert, dass Medienerziehung, Filtersysteme, Kennzeichnungsvereinbarungen und das Recht auf Gegendarstellung zukünftig auch unmittelbar durch die Richtlinie als gemeinsames europäisches Recht in allen Mitgliedstaaten verpflichtend sein sollen. Die Kultur- und Medienminister der Mitgliedstaaten lehnen diese Forderung bisher leider mit Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip ab.

- Die „Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste“ umfasst aber nur solche Medien, die Fernseh-ähnlich sind. Für andere audiovisuelle elektronische Inhalte – wie z.B. Computerspiele – gilt diese Richtlinie nicht. Diese Dienste fallen bisher nur unter die Richtlinie für den elektronischen Geschäftsverkehr.

Um den Jugendschutz bei solchen Online-Diensten zu verbessern, fordert das Europäische Parlament eine sogenannte Inhalte-Richtlinie, die für den Jugendschutz entsprechende Ausnahmetatbestände vom Wirtschaftsrecht der e-Commerce-Richtlinie präziser und verbindlicher festlegen kann. Die deutsche Ratspräsidentschaft und die EU-Kommission haben vereinbart zu prüfen, inwieweit gemeinsame EU-weite Regeln, die über die bisherigen Rechtsetzungen hinausgehen, vorgeschlagen werden sollten.

Hier finden Sie direkt die im Text erwähnten Dokumente im Internet:

EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vom 30.7.1997

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997L0036:DE:HTML>

Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_270/l_27019981007de00480055.pdf

EU-Förderprogramm „Safer Internet

www.saferinternet.org/

„Richtlinie für elektronische Dienste der Informationsgesellschaft“ vom 8. Juni 2000

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf

Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_378/l_37820061227de00720077.pdf

Beschluss in erster Lesung am 13. Dezember 2006 zur Revision der EU-Fernsehrichtlinie

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2006-0559+0+DOC+XML+V0//DE>